

INTERESSENGEMEINSCHAFT HAANER KERBBORSCH E.V.



SATZUNG

I. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Interessengemeinschaft Haaner Kerbborsche e.V.

Sein Sitz ist in 63303 Dreieich - Dreieichenhain.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist das traditionelle Brauchtum der Haaner Kerbborsche zu erhalten und zu fördern und damit das heimatliche Brauchtum zu pflegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch finanzielle und materielle Unterstützung des aktuellen Kerbborschenjahrgangs und durch Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen, der Herausgabe von Informations- und Programmheften sowie anderer werbewirksamen Mitteln realisiert.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

INTERESSENGEMEINSCHAFT HAANER KERBBORSCH E.V.



III. Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, sowie Juristische Personen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Tag des Aufnahmebeschlusses folgt.
3. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Beitrag ist unabhängig vom Aufnahmedatum für das ganze Jahr zu entrichten. Er ist im Voraus bis spätestens zum 01.03. eines jeden Jahres zu zahlen, im Falle der Neuaufnahme für das erste Mitgliedschaftsjahr spätestens bis zum Ende des Monats, der auf die Aufnahme folgt.
4. Für die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf es keiner Begründung.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweilig gültige Satzung an.

IV. Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder verpflichten sich stets für die Ziele des Vereins einzutreten und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Ein Mitglied, das eine besondere Aufgabe übernimmt oder das von einer Mitgliederversammlung dafür gewählt wurde, hat die Pflicht, diese bis zur endgültigen Abwicklung durchzuführen.
3. Jedes Mitglied, das bei einer Beschlussfassung durch eine Versammlung nicht anwesend ist, erkennt diese an.
4. Jede Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich.

INTERESSENGEMEINSCHAFT HAANER KERBBORSCH E.V.



V. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder dem Tod.
2. Austrittserklärungen sind bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten und werden zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich bei Verstoß gegen die Vereinssatzung, Nichterfüllung einer übernommenen Aufgabe oder eines Amtes, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, bei Beitragsrückstand über sechs Monaten oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

VI. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsausschuss

INTERESSENGEMEINSCHAFT HAANER KERBBORSCH E.V.



VII. Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme. Der Mitgliederversammlung steht das oberste Entscheidungsrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zu.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beinhaltet:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Beiträge und Umlagen.
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Adresse versendet wurde.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand eingereicht werden.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge können nur zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Stattgegebene Anträge werden jedem Mitglied zugänglich gemacht.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die sodann von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

INTERESSENGEMEINSCHAFT HAANER KERBBORSCH E.V.



VIII. Vorstand

Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und Beisitzern.

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Gesamtvertretungsbefugnis nach § 26 BGB haben der 1. und der 2. Vorsitzende des Vorstandes zusammen, oder einer von ihnen zusammen mit dem Kassenwart.

2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende eines Geschäftsjahres legt dieser gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Diese prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

IX. Vergütung

1. Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz I beschließen, dass dem/den Vorstand / Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

X. Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die

INTERESSENGEMEINSCHAFT HAANER KERBBORSCH E.V.



der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XI. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Burgkirche / Dreieichenhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

XII. Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung klar erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

XIII. Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.